

## **Entwurf**

### **Begründung**

#### **zur Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, 4, 8 und 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden (ElektroGOWiZustV)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **1. Ausgangslage, Zielsetzung und Ermächtigungsgrundlage**

Das die EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten umsetzende Elektro- und Elektronikgerätegesetz enthält in § 23 Abs. 1 insgesamt 9 Ordnungswidrigkeitentatbestände. Obwohl die Ausführung dieses Gesetzes nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes (Art.83) grundsätzlich den Ländern obliegt, ist hier für die Bußgeldtatbestände des § 23 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 8 und 9 mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung nach § 36 Abs. 2 b OWiG die sachliche Zuständigkeit des Bundes gegeben, da das ElektroG insoweit von Bundesbehörden ausgeführt wird.

Mit dieser Verordnung macht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seinem Recht nach § 36 Abs. 3 OWiG Gebrauch, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten auf eine Behörde im dem Ministerium nachgeordneten Geschäftsbereich, das Umweltbundesamt, zu übertragen. Das Umweltbundesamt als zuständige Behörde nach § 16 ElektroG bzw. Rechts- und Fachaufsichtsbehörde über die nach § 17 ElektroG mit den Aufgaben der zuständigen Behörde beliehene Gemeinsame Stelle der Hersteller ist wegen seiner Sachnähe die für die

Verfolgung und Ahndung der vom Bund zu verfolgenden Ordnungswidrigkeiten des § 23 Abs. 1 Nummern 2, 4, 8 und 9 ElektroG die am Besten geeignete Behörde.  
Die Rechtsverordnung bedarf gem. § 36 Abs. 3 OWiG nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## **2. Alternativen**

Keine

## **3. Kosten- und Preiswirkungen**

### **a. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Für den Bund wird durch die Zuständigkeitsverordnung in erster Linie zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Umweltbundesamt bei der Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren entstehen. Der Umfang des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes kann jedoch erst auf der Basis längerfristiger Erfahrungswerte ermittelt werden. Der mit der Aufgabenübertragung verbundene Sach- und Personalaufwand wird zunächst innerhalb der vorhandenen Ansätze des Haushaltes des Umweltbundesamtes aufgefangen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Mehrbedarf ergeben, wird auch dieser durch die in diesem Sachzusammenhang dem UBA zufließenden Bußgeldeinnahmen gedeckt.

Für die Länder und die Kommunen entstehen durch die Zuständigkeitsverordnung keine Kosten.

### **b. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen**

Durch diese Verordnung entstehen den Unternehmen keine Kosten, die über den im ElektroG angelegten Rahmen hinausgehen. Die zu erwartenden Geldbußen sind bereits in § 23 Abs. 2 ElektroG benannt. Es handelt sich hier um eine rein verwaltungsorganisatorische Verordnung.

Sonstige Preiswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **c. Verbraucherpreisniveau**

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind durch die Zuständigkeitsregelung nicht zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 – Zuständige Behörde**

Soweit die Bußgeldtatbestände des § 23 Abs. 1 Nummern 2, 4, 8 und 9 ElektroG betroffen sind, sind nicht die Landesbehörden sondern der Bund nach § 36 Abs. 1 Nr. 2b OWiG für die Verfolgung und Ahndung zuständig, da die den Bußgeldvorschriften vorgelagerten verwaltungsrechtlichen Regelungen von der nach § 16 ElektroG zuständigen Bundesbehörde, dem Umweltbundesamt (bzw. der vom Umweltbundesamt mit diesen Aufgaben nach § 17 ElektroG beliehenen Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR)), ausgeführt werden:

§ 23 Abs. 1 Nrn 2 und 4 ElektroG bewahren die Registrierungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 ElektroG, nach denen jeder Hersteller verpflichtet ist, sich nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 registrieren zu lassen, bevor er Geräte in Verkehr bringt und es gesetzlich verboten ist, ohne entsprechende Registrierung Elektrogeräte in Verkehr zu bringen. Zuständig für diese Registrierung ist nach § 16 ElektroG das Umweltbundesamt, somit führt der Bund die verwaltungsrechtlichen Regelungen aus, die durch die Bußgeldvorschriften abgesichert werden sollen. Damit ist der Bund auch zuständig für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten.

§ 23 Abs. 1 Nr. 8 betrifft den Fall, dass der Hersteller entgegen seiner Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG in Verbindung mit der Abholanordnung der zuständigen Behörde ein bei den Kommunen bereitgestelltes Behältnis nicht oder nicht rechtzeitig abholt. Für den Erlass der Abholanordnung, die die dem Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 8 zugrunde liegende verwaltungsrechtliche Regelung darstellt, ist nach § 16 Abs. 5 ElektroG ebenfalls die Behörde nach § 16 Abs. 1 ElektroG zuständig, also ebenfalls das Umweltbundesamt.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 9 ElektroG handelt ordnungswidrig, wer seiner Mitteilungspflicht an die Gemeinsame Stelle nach § 13 Abs. 1 ElektroG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Obwohl die „Gemeinsame Stelle“ nach § 13 Abs. 1 ElektroG keine Bundesbehörde ist (der Teil der EAR, der die Aufgaben der „Gemeinsamen Stelle“ nach § 14 ElektroG wahrnimmt, ist nicht nach § 17 Abs. 1 ElektroG mit Behördenfunktion beliehen), bilden diese Meldungen doch die Grundlage für die Abholungs- und Behältergestellungsanordnungen der zuständige Behörde nach § 16 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 Satz 4 ElektroG. Wegen des Sachzusammenhangs der Meldungen mit der behördlichen Anordnung ist auch hier die Zuständigkeit des Bundes gegeben.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht mit dieser Verordnung von der Möglichkeit nach § 36 Abs. 3 OWiG Gebrauch, seine sachliche Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde seines Geschäftsbereiches zu übertragen. Hierbei ist eine Übertragung auf das Umweltbundesamt aufgrund seiner Sachnähe am besten geeignet, die ordnungsgemäße Verfolgung und Ahndung sicherzustellen, denn das Umweltbundesamt führt die Rechts- und Fachaufsicht über die beliehene Stiftung EAR, die wiederum die den o.g. Bußgeldtatbeständen vorgelagerten verwaltungsrechtlichen Regelungen ausführt.

## **Zu § 2 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.